

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Tec21**

Band (Jahr): **129 (2003)**

Heft 6: **Lasten auf Umwegen**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Kostenvorschuss für Mängelbehebung

**Es kommt vor, dass ein Handwerker, obwohl ein Bauherr einen Werkmangel in der richtigen Form gerügt hat, seine Pflicht zur Nachbesserung vernachlässigt. In solchen Fällen hat der Bauherr das Recht, einen anderen Handwerker mit der Behebung des Werkmangels zu beauftragen. Zur Finanzierung dieser Ersatzvornahme darf er vom säumigen ersten Handwerker einen Vorschuss verlangen.**

Dies hat das Bundesgericht kürzlich entschieden. Gleichzeitig stellte es fest, dass bei Werkverträgen, für welche die Norm SIA 118 «Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten» gilt, die Ersatzvornahme vom Bauherrn selbst angeordnet werden kann. Ausserhalb des Geltungsbereichs der Norm SIA 118 muss er dafür vorab eine richterliche Genehmigung einholen.

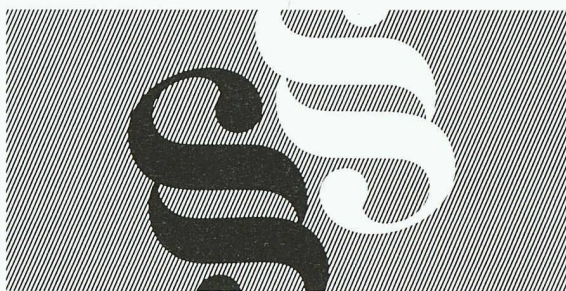
## Mangelhaft trotz Reparatur

Der Dachdecker U. N. Dicht\* hatte von einem Bauherrn den Auftrag erhalten, ein Fabrikdach zu decken. Mit dem Werkvertrag wurde vereinbart, die Norm SIA 118 anzuwenden. Der Bauherr musste schon bald feststellen, dass nach jedem Regen Wasser durch das Dach in die darunter liegenden Räume drang. Er meldete diese Wassereinbrüche rechtzeitig und ordnungsgemäss dem Dachdecker und bat diesen, das Dach instand zu stellen. Doch trotz der Reparatur war das Dach immer noch nicht dicht. Der Bauherr verlangte nochmals eine Instandstellung. Doch U. N. Dicht verweigerte eine erneute Nachbesserung.

Darauf erteilte der Bauherr einem anderen Dachdecker den Auftrag, den Mangel zu beheben und das Dach abzudichten. Bei einer solchen ersatzweisen Mängelbehebung durch einen Dritten muss der Bauherr die Rechnung dieses Handwerkers allerdings vorerst selbst bezahlen. Anschliessend kann er den Betrag beim säumigen Handwerker einfordern. Im vorliegenden Fall hatte der Bauherr vom Dachdecker U. N. Dicht eine Vorauszahlung verlangt, die dieser jedoch verweigerte.

## Leitentscheid des Bundesgerichts

Der Streit wurde bis vor Bundesgericht weitergezogen. Dieses musste sich zum ersten Mal mit dieser Frage der Vorschusszahlung befassen. Es entschied (4C.258/2001/bre), Dachdecker U. N. Dicht müsse den Vorschuss leisten. Der Bauherr sei berechtigt, einen Vorschuss zu verlangen, wenn er ihn zur Zahlung der Nachbesserungskosten verweigere, die Nachbesserung in einem vernünftigen Zeitraum ausführen lasse und einen allfälligen Überschuss zurückerstatte.



Laut Bundesgericht durfte der Bauherr im vorliegenden Fall die Mängelbehebung nach der Weigerung von U. N. Dicht dem anderen Dachdecker übertragen, ohne – wie dies im Normalfall nötig wäre – einen entsprechenden Gerichtsbeschluss zu erwirken. Er und sein Vertragspartner U. N. Dicht hatten ihr Vertragsverhältnis den Regeln der Norm SIA 118 unterstellt und damit die Bedingungen für die ersatzweise Nachbesserung durch einen Dritten klar geregelt.

## Norm SIA 118 schützt den Bauherren

Dem Bauherren ist zu raten, die Norm SIA 118 zum Vertragsbestandteil zu machen. Wenn Baumängel auftreten, hat er nach der Norm SIA 118 vorerst das Recht, vom Handwerker die Mängelbehebung innert angemessener Frist zu verlangen. Falls der Unternehmer den Mangel nicht behebt, darf der Bauherr die Nachbesserung unmittelbar nach Ablauf der gesetzten Frist einem Dritten übertragen. Zudem kann er, wie das Bundesgericht in seinem Leitentscheid festhielt, vom verantwortlichen Unternehmer einen Kostenvorschuss verlangen. *Daniele Graber und Jürg Gasche, Rechtsdienst SIA*

## Rechtsauskünfte

Der Rechtsdienst des SIA steht seinen Mitgliedern für Rechtsauskünfte im Zusammenhang mit Fragen zu Planung und Ausführung von Bauten, Aktivitäten und Produkten des SIA sowie zum Arbeitsrecht für Arbeitnehmer und Arbeitgeber eines Planungsbüros zur Verfügung. Der Stundenansatz für Arbeiten des SIA-Rechtsdienstes beträgt für Mitglieder Fr. 150.– zuzüglich Mehrwertsteuer. Nichtmitglieder bezahlen je nach Mandat Fr. 250.– bis Fr. 400.– zuzüglich Mehrwertsteuer. Kurze Auskünfte sind gratis.

Unsere Juristen, Jürg Gasche, Daniele Graber und Walter Maffioletti stehen SIA-Mitgliedern über Nummer 01 283 15 15 am Dienstag- und Mittwochnachmittag für telefonische Rechtsauskünfte zur Verfügung. Für Mitglieder sind kurze Rechtsauskünfte gratis.

Am Dienstag- und Mittwochvormittag erteilen unsere Juristen Nichtmitgliedern Auskünfte. Diese erreichen den Rechtsdienst unter Tel. 0900 742 587 bzw. 0900 SIAJUS. Die Dienstleistung kostet 4 Franken pro Minute.

Schriftliche Anfragen sind an Rechtsdienst SIA, Postfach, 8039 Zürich, Fax 01 201 63 35 oder per E-Mail jus@sia.ch zu richten.

\*) Name von der Redaktion geändert



## FMB: Management als Erfolgsfaktor

**Der Markt verlangt von der Bauwirtschaft ganzheitliche und effiziente Leistungen. Der Fachverein für das Management im Bauwesen bietet seinen Mitgliedern nützliches und aktuelles Managementwissen.**

Das Umfeld für die Bauwirtschaft hat sich wesentlich geändert. Um die oft gewünschten ganzheitlichen Leistungen effizient erbringen zu können, ist zunehmend betriebswirtschaftliches und managementorientiertes Wissen erforderlich. Der Fachverein für das Management im Bauwesen (FMB) bietet praxisorientierte Managementinformationen. Diese sind ein Beitrag zur Erhöhung der Managementkompetenz in der Bauwirtschaft auf der Auftraggeber- und der Beauftragten-seite und zur Professionalisierung des Projektmanagements in allen Phasen des Planungs- und Bauprozesses.

### Das Angebot des FMB

Der FMB bietet seinen Mitgliedern Informationen über managementorientierte Publikationen, Normen und Software sowie aktuelle Übersichten über managementorientierte Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten. Er fördert zudem gezielt managementorientierte Veranstaltungen und Publikationen, den Erfahrungsaustausch und die Kontaktpflege unter den Mitgliedern. Für Kollektivmitglieder ermöglicht die FMB-Homepage Links zu den Homepages der Mitgliederfirmen und deren Leistungsangeboten.

### Infos

Weitere Auskünfte sind erhältlich beim Sekretariat FMB c/o IBB, ETH Hönggerberg, 8093 Zürich, Tel. 01 633 31 12, Fax 01 633 10 88, E-Mail: bach@ibb.baug.ethz.ch oder via Internet: [www.fmb\\_ssg.ch](http://www.fmb_ssg.ch)

Alle am Management im Bauwesen Interessierten können Einzelmitglieder werden. Der FMB richtet sich an Fachleute, die im Bau- und Bewirtschaftungsprozess Verantwortung als Auftraggebervertreter, Investor, Betreiber, Behörden, Planer, Unternehmer oder als Berater übernehmen oder in der Forschung und Lehre tätig sind. Angesprochen sind Fachleute verschiedener Ausbildungsrichtungen wie Architekten, Ingenieure, Immobilienreuhändler, Ökonomen und Juristen. Als Kollektivmitglieder sind Firmen, Schulen und Organisationen angesprochen, die am Bauprojektmanagement interessiert sind.

*Kurt Meier*, Vizepräsident FMB

## Gerangel um Arbeitsplätze

**XFEMily**  
Software für Bauingenieure

Heiniger & Partner AG, Hofstr.96a, 8620 Wetzikon 1  
Tel. 01 934 43 11 Fax 01 932 34 77 [info@heiniger.ch](mailto:info@heiniger.ch) [www.heiniger.ch](http://www.heiniger.ch)

*Nicht aus demselben Holze sein.*

ThermisCH  
WOOD

[www.lebois.ch](http://www.lebois.ch)

*Scierie du Brassus SA*



**SCHIEBEE JALOUSIEN** in Aluminium oder in Holz

**Neu!**

- komfortabel
- modern und stilgerecht
- natur oder farbig
- in div. Ausführungen

[www.gawo.ch](http://www.gawo.ch)

Fenster Jalousien **GAWO**

Gasser AG CH-6110 Wolhusen  
Telefon 041 492 60 90  
Telefax 041 492 60 91  
[info@gawo.ch](mailto:info@gawo.ch)